MATERIALIEN & PRODUKTE IM KONTAKT MIT TRINKWASSER

Neue europäische Regelungen auf Grundlage des Artikels 11 der europäischen Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184

THEMATISCHER HINTERGRUND

Derzeitige Situation in Deutschland – verbindliche Bewertungsgrundlagen

Aktuell gelten in Deutschland nationale Hygieneanforderungen an Materialien im Trinkwasserkontakt. Das Umweltbundesamt (UBA) hat gemäß § 15 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verbindliche Bewertungsgrundlagen (BWGL) festgelegt.
Diese Grundlagen umfassen Prüfvorschriften mit Parametern, Kriterien und Methoden zur hygienischen Eignungsbewertung sowie dazugehörige Positivlisten. Materialien dürfen in Wasserversorgungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn Betreiber und Hersteller die Einhaltung der BWGL bzw. der TrinkwV nachweisen. Die TrinkwV schreibt nicht vor, in welcher Form Hersteller die Übereinstimmung eines Produkts bzw. Materials mit den Anforderungen (Konformitätsbestätigung) nachweisen müssen. Dies kann entweder durch ein Zertifikat oder eine Herstellereigenerklärung erfolgen.

Neue europäische Regelungen für Materialien im Trinkwasserkontakt

Die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 (DWD) vom 16. Dezember 2020 legt in Artikel 11 Mindesthygieneanforderungen für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser fest. Erstmals wurden die allgemeinen Anforderungen durch zusätzliche Rechtsakte konkretisiert, die am 23. April 2024 durch die Europäische Kommission in sechs Dokumenten veröffentlicht wurden.

Die Prüfmodalitäten und Anforderungen orientieren sich weitgehend an die bereits etablierten deutschen Bewertungsgrundlagen vom UBA. Gleichzeitig enthalten die neuen europäischen Regelungen zusätzliche Prüfanforderungen wie z. B. die Prüfung mit gechlortem Wasser oder die Identifizierung von unerwarteten Stoffen in den Prüfwässern.

Die europäischen Mindesthygieneanforderungen können durch nationale Vorgaben ergänzt oder verschärft werden. In Deutschland ist derzeit keine Einführung zusätzlicher oder strengerer Anforderungen vorgesehen.

Verbindliche Konformitätsbewertung - Zertifizierungs- und Kennzeichnungspflicht

Produkte aus Materialien und Werkstoffen, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, unterliegen einer Zertifizierungspflicht, die im ergänzenden Rechtsakt (EU) 2024/370 festgelegt ist. Die EU-Zertifikate sind von Zertifizierungsstellen auszustellen, die bei der Europäischen Kommission notifiziert sind.
Zusätzlich müssen nach den europäischen Regelungen zertifizierte Produkte mit dem im Rechtsakt (EU) 2024/371 definierten Symbol gekennzeichnet werden.
Die europäische Regelung gilt ab dem 31. Dezember 2026 und sieht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2032 für fabrikmäßig hergestellte Materialien und Produkte vor.

Schrittweiser Übergang in Deutschland im Rahmen der Übergangsregelung

Die nationalen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2026. Ab diesem Datum können sie nicht mehr durch das UBA geändert oder für Bewertungen genutzt werden. Die Übergangsregelung betrifft ausschließlich Produkte und Materialien, die bereits vor dem 31. Dezember 2026 eine Konformitätsbestätigung besitzen. Bereits bestehende Zertifikate oder Herstellererklärungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2032 weiterverwendet oder verlängert werden. Das UBA zieht die Bewertungsgrundlagen daher erst zum 31. Dezember 2032 zurück.

Neue Produkte und Materialien, die ab dem 31. Dezember 2026 erstmals in Verkehr gebracht werden, müssen nach dem europäischen Verfahren zertifiziert und gekennzeichnet sein und dürfen in allen EU-Mitgliedstaaten verwendet werden. Eine Übergangsregelung für neue Produkte ist bisher nicht vorgesehen.

Absenkung des Bleigrenzwerts im Trinkwasser

Ab dem 12. Januar 2028 wird in Deutschland der Grenzwert für Blei im Trinkwasser auf 5,0 µg/l abgesenkt. Um diese Anforderung zu erfüllen, dürfen bestimmte bleihaltige Legierungen ab diesem Datum nicht mehr zur Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.
Das UBA hat bereits die metallischen Werkstoffe gekennzeichnet, die ab dem 12. Januar 2028 nicht mehr in Deutschland eingebaut werden dürfen. Die neue europäische Positivliste (EU) 2024/367 enthält nur noch Werkstoffe, die den EU-Grenzwert von 5,0 µg/l einhalten.
Die europäische Trinkwasserrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten die Absenkung des Bleigrenzwertes bis zum 12. Januar 2036 einzuführen. Dabei sind die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten zu beachten, da jedes Land ein individuelles Umsetzungsdatum festlegt.

Neue Europäische Positivliste – (EU) 2024/367

Die aktuelle europäische Positivliste basiert auf den nationalen Bewertungen, die bereits 2021 von den EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Chemikalien-agentur (ECHA) übermittelt wurden. Sie umfasst Ausgangsstoffe für organische Materialien, Zusammensetzungen metallischer Werkstoffe, organische Bestandteile zementgebundener Werkstoffe sowie Zusammensetzungen für Emaille, keramische und andere anorganische Werkstoffe. Da die Bewertungen jedoch auf dem Stand von 2021 beruhen, kann es vorkommen, dass neue Einträge (z. B. neue Messinglegierungen) bereits auf der deutschen Positivliste vom UBA geführt werden, aber noch nicht in der europäischen Positivliste enthalten sind.
Alle Einträge in der europäischen Positivliste sind mit einem Ablaufdatum versehen. Um die Gültigkeit eines Eintrags aufrechtzuerhalten und die Verwendung der Bestandteile und Werkstoffe weiterhin zu gewährleisten, müssen Anträge auf Neubewertung spätestens 18 Monate vor Ablaufdatum bei der ECHA eingereicht werden. Neue Anträge zur Aufnahme auf der europäischen Positivliste können offiziell frühestens ab dem 1. Januar 2027 gestellt werden.

Umsetzung bei der BEULCO GmbH & Co. KG

Die BEULCO GmbH & Co. KG bereitet sich auf die Umstellung vom System der nationalen Bewertungsgrundlagen vom UBA auf die neuen europäischen Anforderungen vor. Aktuell verwendete Materialien und Werkstoffe erfüllen die Anforderungen der Bewertungsgrundlagen bzw. der TrinkwV. Für alle relevanten Bauteile liegen gültige Konformitätsbestätigungen vor.

Bestandsschutz und Rechtssicherheit

Für bereits im Einsatz befindliche Produkte gilt ein Bestandsschutz. Nach nationalem und europäischem Recht besteht kein Austauschzwang, solange die Anlagen korrekt betrieben werden und die Einhaltung der Qualitätskriterien im Trinkwasser gewährleistet ist.
Dieser Schutz bietet Anwendern langfristige Investitions- und Planungssicherheit während der gesamten Übergangszeit bis 2032.

ZUSAMMENFASSUNG

Durch die frühzeitige Anpassung von Materialien und Werkstoffen, die zeitgerechte Erstellung nationaler Konformitätsbestätigungen und die geplante Vorbereitung auf die neuen europäischen Regelungen gewährleistet BEULCO die vollständige Rechtskonformität seiner Produkte. Der Bestandschutz und die Übergangsregelungen sichern einen kontinuierlichen, rechtssicheren und hygienisch unbedenklichen Einsatz von Komponenten im Kontakt mit Trinkwasser in der gesamten Übergangszeit.